

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB)



der SAWATEC AG, Eschagger 2, CH-9468 Sax, im Folgenden als „SAWATEC“ bezeichnet.

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB) der SAWATEC AG gelten unter dem Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Leistungen von SAWATEC an den Auftraggeber und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten als nicht vereinbart und sind unwirksam. Für den Vertrag gelten ausschliesslich die AGB der SAWATEC; AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3 Soweit in diesen AGB keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

1.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu den auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Bestätigung durch SAWATEC. Dies gilt auch für abweichende Klauseln der Incoterms 2000. Das Gleiche gilt für Abgehen von diesem Formelröhrchen. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen und haben keine rechtliche Wirkung.

2. Angebot / Auftragsbestätigung / nachträgliche Änderungen durch SAWATEC

2.1 Angebote von SAWATEC sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine Bindefrist angeführt ist. Nach Ablauf der allfälligen Bindefrist verliert das Angebot seine Gültigkeit. Der Vertrag kommt zwischen SAWATEC und dem Auftraggeber erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SAWATEC zustande.

2.2 Bei SAWATEC eingehende Bestellungen des Auftraggebers ohne vorhergehendes Angebot durch SAWATEC werden für SAWATEC nur verbindlich, wenn SAWATEC den Auftrag oder die Bestellung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein von SAWATEC erstelltes Angebot modifiziert.

2.3 SAWATEC ist berechtigt, auch nach erfolgter Bestellung und Auftragsbestätigung durch SAWATEC im Einzelfall am Bestellgegenstand konstruktive Änderungen vorzunehmen, sofern dem keine wichtigen, SAWATEC bekannt gegebenen Gründe des Auftraggebers, entgegenstehen. Bei einem bestehenden Rohstoffmangel ist SAWATEC stets berechtigt, andere Materialien zu verwenden, sofern die Funktionalität des Produkts dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird oder bei Verwendung des ursprünglich vorgesehenen Rohstoffes entsprechende Preisaufschläge weiterzubelasten.

3. Unterlagen

3.1 Angaben über Produkte und Komponenten von SAWATEC in Katalogen, Broschüren, Prospekten, auf Websites von SAWATEC, in sonstigen Werbeaussagen u.ä. stellen unverbindliche Angaben dar, soweit sie nicht ausdrücklich von SAWATEC als besondere Eigenschaft des Produktes zugesichert werden. Eigenschaften eines Produktes gelten nur dann als zugesichert, wenn eine ausdrückliche und schriftliche Zusicherung derselben durch SAWATEC gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist.

3.2 An allen von SAWATEC - in welcher Form auch immer - zur Verfügung gestellten Unterlagen, behält sich SAWATEC weitestmöglich Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen nicht für einen anderen, als den von SAWATEC bestimmten Zweck, verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung, Weitergabe, Zugänglichmachung oder sonstige Zurverfügungstellung an Dritte ist untersagt. Ein Nachbau einzelner Teile oder ganzer Anlagen und Komponenten ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt.

3.3 Alle von SAWATEC zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken, Aufmachungen, Software, Dokumentationen etc. sind SAWATEC auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn SAWATEC der Auftrag nicht erteilt wird.

4. Preise, Verpackung, Versicherung

4.1 Die Preise verstehen sich EXW (Ab Werk SAWATEC in CH-9468 Sax, Eschagger 2; Ex Works SAWATEC, Swiss, 9468 Sax), Eschagger 2; Incoterms 2000) ausschliesslich Verpackung, Montage, Inbetriebnahme, Training und Prozessentwicklung.

4.2 Sämtliche Abgaben und Steuern (bspw. Umsatzsteuer etc.) berechnet SAWATEC zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen.

4.3 Die Versicherung der bestellten Ware gegen Transportrisiken einschliesslich Bruchschäden ist Sache des Auftraggebers.

5. Montage und Inbetriebnahme

Soweit eine Montage, Montageüberwachung oder Inbetriebnahme vertragsgemäss durchzuführen ist, gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen der SAWATEC, die von SAWATEC auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel EXW (Incoterms 2000) mit der Abstellung bzw. Verbringung der fertig gestellten und auftragsgemäss verpackten Ware auf das Fabriksgelände der SAWATEC in CH-9468 Sax, Eschagger 2, unmittelbar auf den Auftraggeber über, der ab diesem Zeitpunkt sämtliche Gefahren zu tragen hat, auch die eines zufälligen Übergangs der Sache und der Beschädigung. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn SAWATEC noch zusätzliche Leistungen, z.B. Lieferung zum Auftraggeber oder Montage, übernommen hat.

7. Produktions-, Fertigungsbeginn

7.1 SAWATEC beginnt mit der Produktion bzw. Fertigung der bestellten Waren oder Anlagen frühestens an dem Tag, an welchem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrages mit dem Auftraggeber geklärt, vom Auftraggeber sämtliche zu beschaffende Unterlagen bei SAWATEC eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und die vereinbarten Anzahlungen einem Bankkonto von SAWATEC gutgeschrieben worden sind. Der vereinbarte Liefertermin verlängert sich dabei für SAWATEC automatisch um die eingetretene Verzögerung, die ist die Zeit zwischen Auftragsbestätigung und dem Wegfallen des Verzögerungsgrundes.

7.2 Nach Ablauf von 4 Wochen seit erfolgter Auftragsbestätigung durch SAWATEC ist SAWATEC jedenfalls berechtigt, auch bei einem zunächst erfolgten Zuwarten mit der Fertigung bzw. Produktion, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von weiteren 2 Wochen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und vom Auftraggeber Schadenersatz zu verlangen.

8. Auftragsbefriedigung, Lieferung, Annahme, Verweigerung der Annahme, Anderweitige Verfügung über die Ware bei Annahmeverzug durch den Auftraggeber

8.1 Der Auftrag gilt mit der Abstellung bzw. Verbringung der fertig gestellten und auftragsgemäss verpackten Ware auf das Fabriksgelände der SAWATEC CH-9468 Sax, Eschagger 2, als erfüllt und als an den Auftraggeber geliefert. Erfüllungsort ist SAWATEC AG, Eschagger 2, CH-9468 Sax.

8.2 Der vertraglich vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn SAWATEC die Ware bis 24:00 Uhr des vereinbarten Datums auf dem Fabriksgelände von SAWATEC in Sax abstellt bzw. dorthin verbringt. Einer gesonderten Mitteilung durch SAWATEC an den Auftraggeber oder einen Dritten bedarf es hierzu nicht.

8.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Angelierte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen.

8.4 Verweigert der Auftraggeber die Annahme der Ware, ist SAWATEC berechtigt, den Auftraggeber auf Annahme der Ware zu klagen. Die Fälligkeit des Kaufpreises tritt unabhängig davon ein, ob der Auftraggeber die Ware annimmt oder SAWATEC den Auftraggeber auf Annahme der Ware klagt.

8.5 SAWATEC ist bei Annahmeverweigerung durch den Auftraggeber ferner berechtigt, nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Nachfrist von 2 Wo-

chen seit Abstellung bzw. Verbringung der fertig gestellten Ware auf ihr Fabriksgelände in CH-9468 Sax, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und vom Auftraggeber Schadenersatz zu verlangen. Diesfalls steht es SAWATEC frei, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Eine anderweitige Verfügung über den Gegenstand beinhaltet auch das Recht von SAWATEC, den Gegenstand bzw. die Ware an einen Dritten zu veräussern, ohne dass der Auftraggeber hierfür Schadenersatzansprüche gegenüber SAWATEC zu erheben berechtigt ist und/oder die nachträgliche Erfüllung verlangen kann.

8.6 Wird der in die Sphäre des Auftraggebers fallende Transport des Liefergegenstandes ab dem Werk SAWATEC Sax aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber oder ein von diesem beauftragter Dritter zu vertreten hat, oder erfolgt aus einem sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Grund, kein rechtzeitiger Abtransport, ist SAWATEC berechtigt aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand nach billigem Ermessen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zu lagern. Die Kosten der Lagerung tragen bei einer Lagerung im Werk SAWATEC mindestens jedoch 0.5% des Rechnungsbetrages für jeden begonnenen Monat vom Tage der Versandbereitschaft an.

8.7 Verzögert sich die Leistung auf Seiten von SAWATEC durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, Aussperrungen, Sabotage, Rohstoff- oder Energiemangel, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete Ausschusswerden wichtiger Werkstücke, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Zahlungen haben netto und ausschliesslich auf eines der Konten von SAWATEC zu erfolgen. Sie sind spätestens am Fälligkeitstag porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten; Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die SAWATEC eventuell durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Teillieferungen berechnen SAWATEC zur Rechnungstellung über den entsprechenden Teilliefertrag.

9.2 Für die Bestimmung der Fälligkeit ist das Datum der Rechnung massgebend. Die Fälligkeit tritt 7 Tagen ab Rechnungsstellung ein, soweit sich aus der Auftragsbestätigung der SAWATEC oder dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.

9.3 Sämtliche Zahlungen sind in der vertraglich vereinbarten Währung zu leisten. Bei Zahlung in einer anderen Währung, gilt die Forderung erst dann als vollständig erfüllt, wenn die Höhe der Zahlung am Tage des Zahlungseingangs auf dem Konto von SAWATEC, dem vereinbarten Währungsbetrag auf der Rechnung entspricht.

9.4 Zahlungen aller Art gelten gegenüber SAWATEC als an dem Tag erfüllt, an dem SAWATEC über den Betrag tatsächlich verfügen kann.

9.5 Das Zurückhalten von fälligen Zahlungen wegen behaupteter Gegenforderungen sowie das Aufrechnen mit fälligen Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung seitens SAWATEC anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

9.6 Bei Zahlungsverzug ist SAWATEC berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zu fordern. Ausserdem werden bei einem Zahlungsverzug die gesamten Forderungen von SAWATEC in bar fällig, dies ungeachtet eventuell erfüllungshalber hereingenommener Wechsel und Schecks.

10. Stornierung

Im Falle der Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber, sind vom Auftraggeber abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung folgende Stornokosten zu bezahlen:

- ☐ 90% des Gesamtpreises bei Stornierung innerhalb von 30 Tagen vor dem geplanten Versanddatum;
- ☐ 80% des Gesamtpreises bei Stornierung von 31 bis 60 Tagen vor dem geplanten Versanddatum;
- ☐ 60% des Gesamtpreises bei Stornierung von 61 bis 90 Tagen vor dem geplanten Versanddatum;
- ☐ 30% des Gesamtpreises bei Stornierung von 91 bis 120 Tagen vor dem geplanten Versanddatum;
- ☐ 20% des Gesamtpreises bei Stornierung von 121 bis 180 Tagen vor dem geplanten Versanddatum;
- ☐ 10% des Gesamtpreises bei Stornierung länger als oder gleich 181 Tagen vor dem geplanten Versanddatum.

Die Fälligkeit des Stornobetrages tritt 30 Tage nach Stornierung ein. Im Verzugsfalle ist SAWATEC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zu fordern.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebender Forderungen jeder Art einschliesslich Nebenforderungen, Eigentum von SAWATEC. Soweit im Sitzstatz des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.

11.2 Gerät der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist SAWATEC ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand zu Sicherungszwecken als Faustpfand zurückzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch SAWATEC gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11.3 Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die der Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehalts aus einer solchen berechtigten Verfügung oder einer unberechtigten Verfügung erlangt, werden schon jetzt an SAWATEC abgetreten. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs durch SAWATEC zum Einzug der Forderungen ermächtigt.

11.4 SAWATEC verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden, unbefriedigten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

11.5 Wird der Liefergegenstand verarbeitet oder mit nicht SAWATEC gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermischt, so steht SAWATEC ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber kraft Gesetzes Alleineigentum, so räumt er SAWATEC hiernit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für SAWATEC.

11.6 Der Auftraggeber hat SAWATEC unverzüglich über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter zu benachrichtigen.

11.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschaden ausreichend zu versichern, sowie eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Bearbeitungschäden und unter Streichung des Ausschlusses von Miet-, Pacht-, Leihverträgen abzuschliessen und dies SAWATEC auf Verlangen nachzuweisen.

12. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Besonderheiten:

12.1 Die Gewährleistungspflicht beträgt generell 12 Monate und für ausgewählte Produkte 36 Monate ab Abnahme durch den Auftraggeber im Werk der SAWATEC in Sax oder, wenn keine Abnahme im Werk der SAWATEC erfolgt, ab Lieferung/Verbringung ins Werk der SAWATEC, Sax.

12.2 Für Ersatzteile und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Läuft die Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand länger, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für die Ersatzteile und Nachbesserungen bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Liefergegenstandes.

12.3 Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), ist SAWATEC nach ihrer Wahl zur Nachbesser-

ung oder Ersatzlieferung berechtigt.

12.4 SAWATEC leistet keine Gewähr für natürliche Abnutzung, Austauschwerkstoffe und Teile, die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Anwendung verstärkter Abnutzung oder erschwerten Betriebsbedingungen unterliegen. SAWATEC übernimmt ferner keine Gewähr für Mängel als Folge chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse (sofern sie nicht auf Verschulden von SAWATEC zurückzuführen sind) und Mängel, die durch eine nicht bestimmungsgemässe Nutzung des Liefergegenstandes bzw. der Anlage entstanden sind.

12.5 Kann SAWATEC einen ihrer Gewährleistungspflicht unterliegenden Mangel nicht beseitigen, oder sind für den Auftraggeber weitere Nachbesserungen unzumutbar, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung oder Preisminderung verlangen.

12.6 Mängel sind unverzüglich, spätestens aber binnen 2 Wochen seit Beginn der Gewährleistungsfrist zu rügen. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. SAWATEC ist berechtigt, die behauptete Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen.

12.7 Zur Vornahme aller Reparaturen nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen, hat der Auftraggeber SAWATEC die erforderliche Zeit zu gewähren und die Genehmigung zur Nachbesserung/Ersatzlieferung zu erteilen, ansonsten SAWATEC von jeglicher Gewährleistung befreit ist.

12.8 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt SAWATEC – soweit sich die Beauftragung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsmässig und rechtzeitig erfolgt – die Kosten des Versandes, jedoch nur nach Rücksprache mit SAWATEC zur Festlegung der Versandart. Alle übrigen Kosten trägt der Auftraggeber. Im Rahmen der Nachbesserung entstehende Reise- und Verpflegungskosten trägt ebenfalls der Auftraggeber.

12.9 Ist das Geschäft ein beiderseitiges Handelsgeschäft, gelten die verschärften Bestimmungen der Art. 347 und Art. 349 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (adHGB), LGBI. 1997 Nr. 193, worauf ausdrücklich hingewiesen wird. Demzufolge gilt:

Art. 347 adHGB:

Ist die Ware von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmässigen Geschäftsgange tunlich ist, die Ware zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmässig oder gesetzmässig (Art. 335) ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen. Versäumt er dies, so gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmässigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Ware auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Art. 349 adHGB:

Der Mangel der vertragsmässigen oder gesetzmässigen Beschaffenheit der Ware kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

13. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

13.1 Sofern kein besonderer Hinweis von SAWATEC erfolgt, ist der Liefergegenstand nach Kenntnis von SAWATEC frei von fremden Schutzrechten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendungen, Produkte usw. wird von SAWATEC nicht übernehmen.

13.2 Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen, Dokumentationen (Soft- und Hardware) oder sonstige Angaben des Auftraggebers Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu verantworten und SAWATEC im Falle der Inanspruchnahme von jeglichen Ansprüchen freizustellen bzw. klag- und schadlos zu halten.

13.3 Sollte der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Schutz- oder Verfahrensrechte Dritter verletzen, ist SAWATEC berechtigt, dem Auftraggeber entweder das Recht zur Benutzung zu verschaffen, oder den Liefergegenstand oder das Verfahren so abzuändern, dass keine Rechtsverletzung vorliegt. Für den letztgenannten Fall gilt die Regelung gemäss 11.3 entsprechend.

14. Haftungsausschluss

14.1 SAWATEC haftet nur für Mängel an der Ware selbst. Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Mangelfolgeschäden stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft nicht vorliegt und durch diese Zusicherung das Risiko des eingetretenen Mangelfolgeschadens gerade ausgeschlossen werden sollte. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen.

14.2 Die Unternehmung haftet für Schäden ausserhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur, sofern der Vorsatz oder bewusste grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, Arbeits- und Verdienstaussfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind im weitestmöglichen rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

14.3 Schadenersatzansprüche sind überdies der Höhe nach mit dem 1.5-fachen des Verkaufspreises der Verkaufsgegenstände betraglich beschränkt.

14.4 Die vorliegende Regelung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter und Anteilseigner der SAWATEC.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder ungültig werden oder sollten die AGB eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland in Mels ausschliesslicher Gerichtsstand und Betreibungs-ort im Zusammenhang mit allen Verfahren und Streitigkeiten. SAWATEC ist auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu klagen.

16.2 Alle Rechtsbeziehungen des Auftraggebers mit SAWATEC und alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch Wechsel- oder Scheckklagen, unterstehen dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des Weiteren werden bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das internationale und schweizerische Kollisionsrecht ausgeschlossen.

16.3 Massgeblich ist die deutsche Fassung der AGB.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass SAWATEC Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.

SAWATEC AG
Sax, im April 2016